

Allgemeine Geschäftsbedingungen Engljähringer Elektrotechnik GmbH Kabelfernsehnnetz

1. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- 1.1 Der Kabel-TV-Betreiber, Firma Engljähringer Elektrotechnik GmbH (im Folgenden kurz Betreiber) stellt den Anschluss an seine Kabelfernsehanlage bis zum vereinbarten Übergabepunkt zum Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammen ihres jeweiligen Angebotes zur Verfügung. Dieses Programmangebot bildet eine Einheit und kann nur als Ganzes bezogen werden.

2. ANSCHLUSS

- 2.1 Der Anschluss an das Kabelfernsehnnetz wird jeweils für eine geschlossene Wohn- Büro- oder Geschäftsräumeinheit als Hauptanschluss bis zum Hausübergabepunkt hergestellt. Der Ort der Anbringung des Hausübergabepunktes und der Leitungsführung wird mit dem jeweiligen Eigentümer abgesprachen.
- 2.2 Die Einrichtungen für die Weiterleitung nach dem Hausübergabepunkt und allenfalls erforderliche Verstärkung der Fernsehsignale ab dem Hausübergabepunkt sind Sache des Teilnehmers und sind von diesem auf eigene Kosten, jedoch nach den Richtlinien des Betreibers zu erstellen und zu betreiben.

3. BETRIEB UND WARTUNG

- 3.1 Leistungsgegenstand und Vertragsinhalt ist der Anschluss und reibungslose Betrieb jener Anlagen des Betreibers, die den Empfang der einzelnen Programme für den Teilnehmer sicherstellen. Ausdrücklich nicht Vertragsinhalt sind alle außerhalb des Einflussbereiches des Betreibers liegenden technischen Einrichtungen, insbesondere Satelliten, Endgeräte des Kunden sowie natürlich der Inhalt und die Dauer der einzelnen Fernseh- und Hörfunkprogramme und deren Programmgestaltung.

4. BETRIEBSSTÖRUNGEN

- 4.1 Der Teilnehmer hat dem Betreiber Störungen oder Ausfälle in der Anlage zu melden. Störungsbehebungen bis zum Hausübergabepunkt erfolgen in der normalen Arbeitszeit. Die Teilnehmer erklären sich bereit, dem Personal des Betreibers Zutritt zu jenen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen sich Anlagenteile des Betreibers befinden.
- 4.2 Störungen und Mängel, die außerhalb der Anlagen des Betreibers auftreten, insbesondere Schäden in der Installation der Fernsehanlage des Kunden (z. B.: veraltetes technisches Equipment, defekte oder veraltete Kabel und TV-Empfangsdosen im Objekt des Kunden, die die Empfangsqualität beeinträchtigen können) sind vom Kunden selber zu vertreten und auf dessen Kosten instand zu setzen. Beauftragt der Teilnehmer damit den Kabelbetreiber, werden diese Arbeiten zu den jeweils gültigen Tarifen von einem Techniker ausgeführt und in Rechnung gestellt.

5. VERTRAGSDAUER

- 5.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann aber jeweils zum Ende eines Kalendermonats durch den Kunden gekündigt werden. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Kunde hat ferner dem Betreiber umgehend und unaufgefordert eine allfällige Änderung der Geschäfts- oder Wohnsitzadresse schriftlich bekannt zu geben.

6. ANSCHLUSSGEBÜHR, LAUFENDE ENTGELTE UND SONSTIGE KOSTEN

- 6.1 Der Kunde hat an den Betreiber eine einmalige, grundsätzlich nicht rückzahlbare Anschlussgebühr zu entrichten und in Folge für jedes Kalenderjahr eine Betriebsgebühr, die vom Betreiber einmalig für das Kalenderjahr in Rechnung gestellt wird.
- 6.2 Im Falle von Kostensteigerungen steht es dem Betreiber frei, die jährlichen Betriebsgebühren in angemessenem Umfang zu erhöhen. (siehe auch Punkt: Preisgleitklausel).
- 6.3 Bei Kündigung des Vertrages werden allfällige im Voraus bezahlte Betriebsgebühren anteilmäßig rückerstattet.

7. LEISTUNGSÄNDERUNGEN DES BETREIBERS

- 7.1 Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen – sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind – zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss besteht, geringfügig verändern kann.
- 7.2 Im Falle des fortdauernden Ausfalls eines vertragsgegenständlichen Programmes wird der Betreiber dafür Sorge tragen, dass ein adäquates Ersatzprogramm zur Verfügung gestellt wird.
- 7.3 Ist der Teilnehmer mit dem Programmangebot des Betreibers grundsätzlich nicht mehr einverstanden, so steht ihm im Sinne des Konsumentenschutzes ein Kündigungsrecht zum Ende des auf den Ausspruch seiner Kündigung folgenden Kalendermonates zu. Die Kündigung hat unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich zu erfolgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Engljähringer Elektrotechnik GmbH Kabelfernsehnetz

8. PREISGLEITKLAUSEL

- 8.1 Die laufenden Entgelte verändern sich in jenem Ausmaß nach oben oder nach unten, in denen sich – unabhängig vom Willen des Betreibers – unmittelbar mit dem Programm- und Leistungsangebot zusammenhängende Kosten (Abgaben, Steuern, Leitungskosten, Leitungsrechtsgebühren, Abgeltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie andere öffentliche Abgaben) ändern. Im Übrigen wird ausdrücklich Wertbeständigkeit aller laufenden Entgelte vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2004 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. 8.2 Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und –Leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. KÜNDIGUNG DES ANSCHLUSSES SEITENS DES BETREIBERS

- 9.1 Der Betreiber behält sich vor, den Anschluss abzuschalten,
- a) wenn der Kunde mit der Zahlung der Betriebsgebühren im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Setzung einer Nachfrist keine Zahlungen erfolgen.
 - b) wenn der Kunde die Anlage missbräuchlich verwendet oder wiederholt Störungen verursacht.

Datum

Unterschrift des Auftraggebers